

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist in der „Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen“ geregelt.

Dies sieht keine Genehmigungspflicht des Umweltschutzamtes als untere Abfallbehörde oder durch die das rechts- und Ordnungsamt, insbesondere das Sachgebiet Brand - und Katastrophenschutz im Landratsamt, vor.

Es ist jedoch nach der genannten Verordnung einige Kriterien von den Land- und Forstwirten eigenständig einzuhalten:

- Das Verrennen pflanzlicher Abfälle ist nur Landwirten sowie Forstwirten zugelassen, sofern sie nicht in der Lage sind, die pflanzlichen Abfälle anderweitig ordnungsgemäß verwerten zu können, zum Beispiel durch Unterpflügen, Kompostieren etc.
- Das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
- Es darf keine Verkehrsbehinderung und keine erheblichen Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie kein gefahrbringender Funkenflug entstehen.
- Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden.
- Desgleichen nicht in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang.
- In keinem Fall dürfen folgende Mindestabstände unterschritten werden:
 - 200 m von Autobahn
 - 100 m von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
 - 100 m zu Wald
 - 30 m zu eigenem Waldbesitz
 - 50 m von Gebäuden und Baumbeständen.

Privaten Gärten und/oder Grundstücksbesitzern ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen grundsätzlich nicht gestattet. Diese haben die pflanzlichen Abfälle entweder selbst zu kompostieren oder über die Bioabfalltonne („Braune Tonne“) bzw. über die Recyclinghöfe oder über die Entsorgungszentren des Landkreises in Friedrichshafen, Überlingen und Tettnang zu entsorgen.

Nach § 2 Abs. 3 dieser Verordnung ist das Verbrennen von größeren Mengen pflanzlicher Abfälle dem Bürgermeisteramt der Gemeinde (Ortspolizeibehörde) rechtzeitig vorher anzuzeigen. Sie kann die zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen treffen insbesondere hinsichtlich der Aufsicht und der Bereitstellung von Feuerlöscheinrichtungen. Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall auch Ausnahmen von dieser Verordnung erteilen (§ 1 Abs. 2 der Verordnung).

Nachdem für das Landratsamt keine Zuständigkeit als Genehmigungsbehörde nach dieser Verordnung gegeben ist, und der Ortspolizeibehörde das Verbrennen

größerer Mengen anzuzeigen ist, empfehlen wir aus unserer Sicht folgende Vorgehensweise:

- Der Land – bzw. Forstwirt zeigt das Verbrennen pflanzlicher Abfälle bei der Ortspolizeibehörde (Gemeinde Owingen) an
- Ihm werden die o.g. Kriterien mitgeteilt.
- Die Gemeinde Owingen leitet das dann weiter an die Feuerwehr Owingen und an die Leitstelle.

- Dies ist notwendig dass bei Brandmeldung Dritter nicht unnötigerweise ein Feuerwehreinsatz ausgelöst wird. Ohne Anmeldung ist der Feuerwehreinsatz immer kostenpflichtig für den Verursacher.

Die Anzeige muss folgenden Inhalt haben:

- Was soll verbrannt werden
- Den genauen Ort, wo die pflanzlichen Abfälle verbrannt werden
- Die Erreichbarkeit des verantwortlichen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur pflanzliche Abfälle verbrannt werden dürfen. Wenn nicht erlaubte Materialien verbrannt werden, wird üblicherweise eine Bußgeldanzeige erstattet.

Im Sinne des Umweltschutzes und einer nachhaltigen Energienutzung wird abschließend empfohlen, die pflanzlichen Abfälle künftige nicht mehr auf dem Feld ohne weiteren Nutzen zu verbrennen, sondern z.B. in einer Holzhackschnitzelheizung.